

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 08

Regen, 05.05.2011

Inhalt:

Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs
(Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen

Landratsamt Regen
-Umweltfragen u. Wasserrecht-
Az: 33-641-04

Verordnung

über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.03.2010 (GVBl 2010 S. 130) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum des Schwarzen Regen nachhaltig zu sichern. Die Verordnung dient dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen des Schwarzen Regen und seiner Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Schwarzen Regen ab Raithsäge (Parkplatz, Fluss-km 152,5) bis zur Schnitzmühle (Einmündung der Aitnach) bei Fluss-km 123. In der Anlage zu dieser Verordnung ist die betroffene Gewässerstrecke in einer Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

(2) Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt. Auf die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Schwarzen Regen im Bereich des „Bärnloch“ vom 24.07.2007 (Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 12 vom 13.08.2007) wird hingewiesen.

§ 3 Beschränkung des Gemeingebrauchs

Das Befahren und Betreten des Schwarzen Regen wird im Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt beschränkt:

1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten: Kanus (Kajaks, Kanadier), Schlauch- und Ruderboote sowie sonstige Schwimmkörper. Die Boote und sonstige Schwimmkörper dürfen höchstens 4 Plätze haben und maximal 6 m lang sein.
2. Das Befahren des Schwarzen Regen ist nur von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeit ist das Befahren des Schwarzen Regen verboten
3. In der Zeit vom 15.04. bis 15.06. eines Jahres ist das Befahren des Schwarzen Regen bei einem Pegelstand beim Pegel Sägmühle von weniger als 62 cm verboten, in der übrigen Zeit ist das Befahren bei einem Pegelstand beim Pegel Sägmühle von weniger 58 cm verboten. Der Mindestpegelstand (62 cm bzw. 58 cm) gilt auch dann als erreicht, wenn die jeweiligen Wasserstände am Pegel Sägmühle zwischen 18.00 Uhr des Vorabends und 10.00 Uhr des Fahrtages erreicht oder überschritten wurden.
4. Das Ein- und Aussetzen und das Umtragen von Booten bei Wehranlagen ist nur an folgenden, im Gelände mit einem Schild gekennzeichneten Stellen zulässig:
 - Raithsäge (Parkplatz)
 - Oberauerkiel
 - Schmalzgrub (Notausstieg)
 - Wasserkraftanlage vor Firma Pfeleiderer
 - Kreisverkehr in Teisnach
 - Marienthal
 - Gumpenried
 - Gumpenrieder Schwall (Notausstieg)
 - Campingplatz (Gstadt)
 - Campingplatz (Schnitzmühle)
5. Das Anlanden und Betreten der Kiesbänke und Inseln ist ganzjährig verboten.
6. Das Befahren ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Stelle erlaubt.

§ 4 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die Beschränkungen und Verbote in § 3 gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, Fahrten der Polizei- und Sicherheitsbehörden und der Wasserwirtschaftsbehörden, sowie für Einsätze und Übungs- und Ausbildungsfahrten der Bundeswehr sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen.

(2) Im Übrigen kann das Landratsamt Regen von den in § 3 genannten Verboten und Beschränkungen im Einzelfall eine stets widerrufliche Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

**§ 5
Zuständigkeit**

Für Befreiungen nach § 4, sowie für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 dieser Verordnung ist das Landratsamt Regen zuständig.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Beschränkungen aus § 3 dieser Verordnung verstößt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 02.05.2011
LANDRATSAMT

gez.

W ö l f l
Landrat

